

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Verbandsanhörung zur CoronaAbsonderungsV

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha (FDP),
eingegangen am 20.09.2021 - Drs. 18/9961
an die Staatskanzlei übersandt am 21.09.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 06.10.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 9. September 2021 versandte das Sozialministerium an einen bestimmten Empfängerkreis einen Entwurf einer Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Nds. CoronaAbsonderungsV).

Eine Unterrichtung des Landtages über diesen Verordnungsentwurf erfolgte bis zum 17. September 2021 nicht. Über Entwürfe zur Änderung bzw. Aufhebung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung unterrichtete die Landesregierung den Landtag zuletzt im Mai 2021.

In seinem Urteil 3/20 vom 9. März 2021 entschied der Staatsgerichtshof, dass die Landesregierung in der Vergangenheit eine Verletzung ihrer Pflicht gemäß Artikel 25 Abs. 1 VerfND zur frühzeitigen und vollständigen Unterrichtung des Landtages hinsichtlich mehrerer Rechtsverordnungen anlässlich der Corona-Pandemie begangen habe. In dem Urteil heißt es u. a.: „Die Antragsgegnerin hat den Niedersächsischen Landtag in seinem Recht aus Artikel 25 Abs. 1 NV auf frühzeitige und vollständige Unterrichtung über die Vorbereitung von Verordnungen verletzt, indem sie es unterlassen hat, dem Niedersächsischen Landtag den jeweiligen Entwurfstext der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 2. April 2020 (Nds. GVBl. S. 55), der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97) und der Niedersächsischen Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 55) zeitgleich mit der Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zuzuleiten.“

1. Wie bewertet die Landesregierung ihre Pflichten gemäß Artikel 25 NV in Bezug auf die Nds. CoronaAbsonderungsV?

Der Landesregierung ist es stets ein Anliegen, bei allen Rechtssetzungen möglichst weitgehende Transparenz und frühzeitige Einbeziehung insbesondere des parlamentarischen Raumes umzusetzen. Dementsprechend ist die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur frühzeitigen und vollständigen Information des Landtages auch im Falle der Nds. CoronaAbsonderungsV wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Landesregierung selbstverständlich.

2. Wer wurde wann und auf welche Weise von der Landesregierung über den Entwurf einer Nds. CoronaAbsonderungsV unterrichtet bzw. um Stellungnahme gebeten?

Die Kommunalen Spitzenverbände wurden in einer ersten Abstimmungsrunde mit Schreiben zur Verbandsanhörung vom 9. September 2021 um Stellungnahme zum Entwurf der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische Corona-Absonderungsverordnung - Nds. CoronaAbsonderungsV) gebeten.

Über diesen Entwurf wurden die Mitglieder des Sozialausschusses des Niedersächsischen Landtages von Frau Ministerin Behrens in der Sitzung des Sozialausschusses am 16. September 2021 mündlich unterrichtet. Am 17. September 2021 wurde die formale Verbandsbeteiligung der Kommunalen Spitzenverbände eingeleitet. Am selben Tag wurde dieser Verordnungsentwurf den Abgeordneten des Sozialausschusses, den Vorsitzenden der Fraktionen im Niedersächsischen Landtag und der Landtagspräsidentin per E-Mail zur Unterrichtung übermittelt.

3. Wie beurteilt die Landesregierung ihr Vorgehen im Hinblick auf das Urteil 3/20 des Staatsgerichtshofs vom 9. März 2021?

Die Landesregierung handelt anhand der verfassungsrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes und informiert frühzeitig und vollständig über beabsichtigte Änderungen von Rechtsverordnungen, soweit diesen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dabei orientiert sie sich regelmäßig am förmlichen Beginn der Verbandsbeteiligung.